Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fr. 700.—. Die Armenpflege R., die erfahren hatte, daß L. K. seinen gesamten Arbeitsverdienst restlos und leichtsinnig verbrauche, verlangte vom Waisenamt, daß es ihr die Hälfte des genannten Betrages, also Fr. 350.—, als Teilrückerstattung an ihre früheren Aufwendungen für L. K. überlasse. Sie ersuchte den Regierungsrat des Kantons Schwyz um Genehmigung ihrer Rückforderung. Dieser hat — nach Einholung einer Vernehmlassung des L. K. — die Genehmigung mit folgender Begründung erteilt:

„1. Nach § 19 der Verordnung über das Armenwesen, vom 12. Horner 1851, können unterstützte Arme, die in der Folge zu Vermögen gelangen, zum Ersatz der erhaltenen Unterstützung, jedoch ohne Zins, angehalten werden, sofern dies möglich ist, ohne ihr ehrliches Auskommen zu gefährden (Abs. 1). Für Unterstützungen, welche an Minderjährige vor Antritt des 16. Altersjahres verabreicht worden sind, kann die Rückerstattung nur mit Einwilligung des Regierungsrates gefordert werden (Abs. 2).

2. Die Beweislast ist gemäß § 45, Abs. 2 APO so verteilt, daß jede Partei jene Behauptungen zu beweisen hat, auf welche sie ihr Rechtsbegehren stützt (vgl. Art. 8 ZGB). Demnach ist es Sache der Armenpflege R., darzutun, daß sie K. früher unterstützt hat, und daß er seither zu Vermögen gekommen ist, während es diesem obliegt, darzutun, daß er seiner Ersparnisse ohne Nachteil für sein ehrliches Auskommen nicht entraten kann.

Die Tatsache, daß K. von der Armenpflege R. 1915 bis 1926 mit insgesamt Fr. 4515.80 unterstützt wurde, und daß er ein Sparvermögen von über Fr. 700.— besitzt, ist ausgewiesen und unbestritten. Dagegen ist die Behauptung des K., daß er auf sein Sparvermögen dringend angewiesen sei, weder bewiesen, noch glaubhaft gemacht, noch substanziert. Es ist nicht dargetan, daß und warum er aus seinem derzeitigen Arbeitsverdienst nicht leben könne, noch, daß er infolge Krankheit oder dergleichen besondere Auslagen zu decken hätte. Es ist überhaupt keine einzige konkrete Tatsache namhaft gemacht oder auch nur angedeutet, aus welcher geschlossen werden könnte, daß K. auf das Geld dringend angewiesen ist.

3. Unter diesen Umständen und angesichts der Angaben des Waisenamtes R. über die heutige Lebensführung des K. darf der Armenpflege R. die Genehmigung ihrer Rückforderung von Fr. 350.— nicht verweigert werden."

(Regierungsratsbeschluß Nr. 43 vom 12. Januar 1934.) Dr. P. R.

Schweiz. Auslandschweizer-Unterstützung. Im Jahre 1933 hat der Bund 118 schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 66 455 Fr. subventioniert (am meisten erhielten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5700 Fr., der Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London: 4000 Fr. und der Schweizerische Unterstützungsverein in Wien: 3870 Fr.). 7 schweizerischen Asylen im Auslande wurden Beiträge in der Höhe von 19 200 Fr. gewährt (an erster Stelle steht das Greisenasyl in Paris mit 5750 Fr.) und 26 ausländischen Asylen und Spitälern 11 730 Fr. (am meisten dem Hospice protestant in Besançon: 1650 Fr.). Total der Bundesunterstützung: 97 385 Fr. W.

Bern. Rückschaffung. „Eine Rückschaffung gemäß Art. 108 A. und NG. ist dann begründet, wenn eine Person oder Familie bereits innerhalb der ersten 30 Tage ihrer Einwohnung in einer Gemeinde unterstützt werden muß, sofern nach den gegebenen Umständen diese Maßnahme nicht als unzweckmäßig oder als eine unbillige Maßnahme erscheint." (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Juli 1933.)

Tatbestand:

O. A. zog am 8. Juni 1933 mit Frau und unmündigem Kind aus seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde B. nach J. Der dortige Polizeiinspektor stellte beim Regierungsstatthalter unterm 21. Juni 1933 das Begehren, die Familie A. sei gemäß Art. 108 A. und NG. wegzuweisen, eventuell in die Wohnsitzgemeinde B. zurückzuführen. Im Gesuch wird angeführt, A. sei, weil vollständig mittellos, auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen. Er sei schon in B. von der Armenbehörde unterstützt worden und habe sich auch in J. an die Armenbehörde gewandt, welche angesichts der vollständigen Armut des A. sofort Unterstützungen leisten müsse. Frau A. werde in den nächsten Tagen mit einem zweiten Kinde niederkommen, was vermehrte Unterstützung nötig mache. Die Ortspolizeibehörde widersetzte sich der Zurückführung der Familie A. nach B. Sie ist der Auffassung, Art. 108 A. und NG. könne hier nicht angewendet werden. Der Gesetzgeber spreche hier „nicht von Unterstützungsbedürftigen, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen müssen, sondern von einer Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit, mit andern Worten von Bettel, Zudringlichkeit usw.", was im Falle A. nicht zutreffe. Die Familie A. sei aus eigener Entschließung weitergezogen und sei nach der Praxis zum Wohnsitzwechsel fähig.

Motive:

An den Ausführungen von B. ist soviel richtig, daß die Unterstützungsbedürftigkeit einer Person für so lange, als sie nicht zur Aufnahme des Unterstützten auf den Etat der dauernd Unterstützten geführt hat, die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht aufhebt. Daraus folgt jedoch nur, daß eine solche Person durch eine unbehinderte 30tägige Einwohnung in einer neuen Gemeinde gemäß Art. 97, Ziff. 2 A. und NG. den polizeilichen Wohnsitz erwirbt. Art. 108 gibt nun aber der neuen Aufenthaltsgemeinde gerade das Recht, sich diesem Wohnsitzerwerb unter bestimmter Voraussetzung („Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit") durch ein Gesuch um Wegweisung oder Rücktransport zu widersetzen. Ob mit Erfolg, hängt davon ab, ob der Regierungsstatthalter dem Gesuch entspricht. Er darf von diesen Maßnahmen Umgang nehmen, wenn sie nach einer Abwägung der Interessen der beteiligten Gemeinden, des Staates und der betreffenden Personen als unzweckmäßig oder als eine unbillige Härte erscheinen. Spricht er aber das Gesuch zu, so ist damit ein Wohnsitzerwerb in der neuen Gemeinde auf eine gesetzlich zulässige Weise verhindert.

Als „Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit" ist nun entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht nur Bettel oder sonst eine mit persönlicher Zudringlichkeit verbundene Erwirkung von Unterstützungen zu betrachten. Vielmehr erfüllen diese Voraussetzung alle Personen, welche, wie Art. 30, Abs. 4 des Dekretes bestimmt, oder die, wie der Regierungsrat in Anlehnung an Art. 111 A. und NG. entschieden hat, ganz allgemein „durch Verarmung zur Last fallen". Im vorliegenden Falle ist nun nachgewiesen, daß innert 30 Tagen die Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit stattgefunden hat (Niederkunft usw.). Damit war die Voraussetzung für eine Wegweisung oder Zurückführung nach B. gegeben, wo der Mann übrigens aufgewachsen ist. Selbstverständlich ist bei der Durchführung des Transportes auf die Schonungsbedürftigkeit der Frau Rücksicht zu nehmen.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 130.) A.

— Unterlassung der Etataufnahme. „I. Die Unterlassung einer durch die Verhältnisse gerechtfertigten Etataufnahme ist auch dann als Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. und NG. zu betrachten, wenn die unterlassende Gemeinde kein subjektives Verschulden trifft.

II. Eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bildet auch die Unterstützung einer aus der Gemeinde wegziehenden Familie, wodurch deren Unterstützungsbedürftigkeit in der neuen Wohnsitzgemeinde hinausgeschoben und daher die Behörden der letztern an der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen gehindert werden." (Entscheid des Regierungsrates vom 4. Oktober 1933.)

Motive:

Die Unterlassung einer durch die Verhältnisse gerechtfertigten Etataufnahme ist auch dann als Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. und NG. zu betrachten, wenn die unterlassende Gemeinde kein subjektives Verschulden trifft. Infolgedessen sind die Unterstützungsverhältnisse so zu ordnen, wie wenn die Etatauftragung rechtzeitig stattgefunden hätte.

Wären im Herbst 1928 einzelne Familienglieder der Familie Th. und Sp. auf den Etat der dauernd Unterstützten dieser Gemeinde aufgetragen worden, wie dies nach den Verhältnissen unzweifelhaft hätte erfolgen sollen, so hätte Th. im Jahre 1929 in Thi. nicht mehr Wohnsitz erwerben können. Es muß daher die dortige Eintragung zwecks Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnisses im Zeitpunkt der Eintragung entsprechenden und gesetzlichen Zustandes kassiert werden, und Sp. bleibt unter Vorbehalt eines eventuellen Regreßrechtes im Sinne von Art. 104 auf eine frühere Wohnsitzgemeinde pflichtige Instanz, falls die zweijährige Regreßfrist im Zeitpunkt der Etatverhandlungen im Herbst 1928 noch nicht abgelaufen war. Eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung liegt übrigens immer auch dann vor, wenn durch die Gewährung einer Unterstützung an eine aus der Gemeinde wegziehende Familie die Unterstützungsbedürftigkeit in der neuen Gemeinde hinausgeschoben und die Behörden der letztern an der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen gehindert werden. Thi. hat nun immer und immer wieder der Gemeinde Sp. vorgeworfen, daß durch die Ermöglichung des Abschlusses eines Pachtvertrages, sowie durch Ankauf einer Kuh und von Saatkartoffeln die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie verdeckt worden sei und daß diese Verdeckung der tatsächlichen Verhältnisse die Behörden von Thi. an der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb der verhältnismäßig kurzen Zeit des Aufenthaltes in der dortigen Gemeinde verhindert hätte. Es kann mit Rücksicht darauf, daß die Rückschreibung der Familie Th. nach Sp. schon wegen Unterlassung der im Herbst 1928 gerechtfertigten Etataufnahme erfolgen muß, von der nähern Prüfung dieser Frage abgesehen werden. Immerhin scheint es begreiflich, daß nach den erwähnten Umständen, unter denen der Umzug der Familie Th. nach Sp. erfolgte, der Verdacht einer absichtlichen Verdeckung der wirklichen Verhältnisse leicht aufkommen konnte, so daß die Ausführungen der Gemeinde Thi. nicht ohne weiteres als jeder Grundlage entbehrend angesehen werden können. Immerhin hat die Gemeinde Sp. die Armendirektion nach der Übersiedlung des Th. nach Ue. am 3. April 1929 von der durch sie geleisteten Unterstützung benachrichtigt, und der Regierungsstatthalter, dem die Angelegenheit zu näherer Untersuchung überwiesen worden war, scheint sich nicht veranlaßt gesehen zu haben, eine solche Untersuchung zu eröffnen. Es muß aber in solchen Fällen auch jeder Schein einer Abschiebung vermieden werden, so sehr anderseits das Bestreben der Spendbehörden anzuerkennen ist, durch rechtzeitige und ausreichende Unterstützung für dauernde Besserung zu sorgen. Die Behörden von Sp. hätten wohl gut daran getan, ihre Maßnahmen von Anfang an im vollen Einverständnis mit der neuen Wohnsitzbehörde von Thi. durchzuführen.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 151.) A.